

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Januar 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Formen von Modulprüfungen
- § 9 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### **II. Masterprüfung**

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Abschlussleistung
- § 20 Bewertung der Abschlussleistung
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die erforderlichen Module;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Anzahl der Prüfungen;
  7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) <sup>1</sup>Der interdisziplinäre Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik wird unter Federführung des Instituts für Mathematik getragen von
- der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
  - der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und
  - der Fakultät für Angewandte Informatik.
- <sup>2</sup>Die Verantwortlichkeit für diesen Studiengang liegt bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschlossen und vor Semesterbeginn auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

### § 2

## **Akademischer Grad**

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

### **§ 3**

#### **Zweck des Masterstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsmathematik dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. <sup>2</sup>Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in der Mathematik, den Wirtschaftswissenschaften und der Informatik verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten. <sup>3</sup>Außerdem soll sichergestellt sein, dass er/sie auf eine Berufstätigkeit bestmöglich vorbereitet ist und dass er/sie das Zusammenspiel dieser drei Teilfächer beherrscht.

### **§ 4**

#### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ableg aller Prüfungen 4 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 3. Semesters abgefasst.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular konzipiert. <sup>2</sup>Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. <sup>3</sup>Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. <sup>4</sup>Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 abgeschlossen. <sup>5</sup>Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 52 Semesterwochenstunden.

- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 5

### Konzeption des Masterstudiengangs

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus den drei Teilfächern

- Mathematik,
- Wirtschaftswissenschaften und
- Informatik.

<sup>2</sup>Er gliedert sich wie folgt:

- Modulgruppe A: „Wirtschaftsmathematische Kernausbildung“
- Modulgruppe B: „Mathematisches Seminar“
- Modulgruppe C: „Wirtschaftswissenschaften“
- Modulgruppe D: „Informatik“
- Modulgruppe E: „Wahlbereich“
- Modulgruppe F: „Masterarbeit“

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik wird nachgewiesen durch einen Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg mit der Gesamtnote 3,0 oder besser oder durch einen sonstigen diesem Abschluss gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einer gleichwertigen Gesamtnote. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit liegt insbesondere bei inländischen Bachelor-Studiengängen vor, bei denen mindestens 70 Leistungspunkte in mathematischen, 15 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen und 15 Leistungspunkte in informatischen Vorlesungen, Übungen oder Seminaren erbracht wurden. <sup>3</sup>Wurde der als Qualifikationsnachweis angeführte Studiengang mit einer Note schlechter als 3,0 abgeschlossen, erhält Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik, wer nach Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. sonstigen Einrichtung in allen drei Teilfächern aus § 5 Satz 1

Leistungen im Umfang von Satz 2 erbracht hat und in mindestens zwei dieser drei Teilfächer Noten erzielt hat, die über dem Durchschnitt der diese Leistung erbringenden anderen Teilnehmer und Teilnehmerinnen liegen.

- (2) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Leistungspunkten erbracht haben, können unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik zugelassen werden, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 mit der Abschlussnote 3,0 oder überdurchschnittlichen Leistungen in zwei der drei Teilfächer aus § 5 Satz 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik folgenden Semesters nachweisen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis der erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Abschlussnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren. <sup>3</sup>Eine Abschlussnote ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.

## § 7

### **Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

## § 8

### **Formen von Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Lehr- und Ausbildungserfolg von Lehrveranstaltungen, die prüfungstechnisch als Module behandelt werden, wird anhand von Modulprüfungen festgestellt. <sup>2</sup>Diese müssen in Um-

fang, Bearbeitungszeit, Schwierigkeit und Inhalt dem Arbeitsaufwand des Moduls sowie dem Ausbildungsstand der Studenten angemessen sein. <sup>31</sup>Modulprüfungen werden in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder in kombinierter schriftlicher und mündlicher Form gemäß Abs. 2 bis 5 abgehalten. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 16 dargestellt. <sup>3</sup>Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 1 Abs. 4 bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren (Bearbeitungszeit 60 bis 180 Minuten),
- Hausarbeiten (Bearbeitungszeit 1 bis 6 Monate).

<sup>2</sup>In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Die Hausarbeit kann auch in der Form eines Berichts durchgeführt werden. <sup>4</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 15 bis 45 Minuten. <sup>2</sup>In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) <sup>1</sup>Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfung. <sup>2</sup>In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, regelmäßig Programmierarbeiten, in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) <sup>1</sup>In einer kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 45 und 90 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

## § 9

### Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Für schriftliche Prüfungen gemäß § 8 Abs. 2 bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. <sup>2</sup>Leistungen, die nicht als bestanden gewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen, die jeweils von dem Prüfungsausschuss bestellt werden, durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. <sup>2</sup>Für den mündlichen Teil ist zumindest ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen, wenn die Prüfung nur von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt wird. <sup>3</sup>Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu un-

terschreiben.

- (5) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (6) <sup>1</sup>Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studenten oder Studentinnen des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 10

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. <sup>2</sup>Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Unbenotete Module/Teilleistungen fließen in die Notenbildung nicht ein. <sup>4</sup>Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt im Modulhandbuch.
- (2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand des/der Studenten/Studentin von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. <sup>5</sup>Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. <sup>6</sup>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 5. <sup>7</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. <sup>8</sup>Die Modulprüfung kann ausnahmsweise auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 bestehen. <sup>9</sup>Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Form. <sup>10</sup>In der Modulübersicht (§ 16 Abs. 2), wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. <sup>11</sup>Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie



die Gewichtung werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben.  
<sup>11</sup>Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>3</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>4</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>5</sup>Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. <sup>6</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

## § 11

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. <sup>5</sup>Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen. <sup>4</sup>Zu diesen übertragbaren Aufgaben gehören z.B.:
- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
  - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeiten von Masterarbeiten,
  - die Anerkennung von Leistungen,
  - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- <sup>5</sup>Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 12

**Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Prüferbestellung an die Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Modulverantwortlichen werden im Modulhandbuch benannt.
  
- (2) <sup>1</sup>Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachten entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
  
- (2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>2</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
  
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.

- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studenten/Studentin an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

#### § 14

#### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. <sup>4</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der gesamte Masterstudiengang mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prü-

fungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.  
<sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

## § 15

### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung/Teilprüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **II. Masterprüfung**

### § 16

#### **Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte**

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.

- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht aus Modulen gemäß der nachfolgenden Tabelle. <sup>2</sup>In ihr werden die im jeweiligen Modul zulässigen Prüfungsformen, die typischen Semesterwochenstunden und die erwerbenden Leistungspunkte festgesetzt. <sup>3</sup>Außerdem wird die Anzahl der zu einzubringenden Leistungspunkte aus der entsprechenden Gruppe festgelegt und es wird bezeichnet, ob es sich um Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule handelt.

Legende: LP: Leistungspunkte, V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; K: Kurs

Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsformen	SWS	LP	Hinweise auf Einbringung
A: Wirtschaftsmathematische Kernausbildung (Wahlpflichtmodule)	Stochastik III	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	einzubringen sind 36 von 72 erreich- baren LP
	Stochastik IV	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Optimierung III	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Optimierung IV	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Numerische Verfahren der Wirtschaftsmathema- tik I	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Numerische Verfahren der Wirtschaftsmathema- tik II	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Finanzmathematik	Klausur oder mündliche Prüfung	4+2	9	
	Versicherungsmathematik	Klausur oder mündlich Prü- fung	4+2	9	
B: Mathematisches Seminar (Wahlpflichtmodule)	Seminar zur: Stochastik	Vortrag oder kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	einzubringen sind 6 LP
	Seminar zur: Optimierung	Vortrag oder kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Numerik	Vortrag oder kombi- niert schriftlich- mündliche Prüfung	2	6	

		oder mündliche Prüfung			
	Seminar zur: Finanzmathematik	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Versicherungsmathematik	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Analysis	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Algebra	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
	Seminar zur: Geometrie	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung oder mündliche Prüfung	2	6	
C: Wirtschaftswissenschaften		K=Klausur H:Hausarbeit M=mündliche Prüfung S=Seminararbeit KMS=kombinierte mündliche Prüfung und Seminararbeit RP=Referate/Präsentationen			Der Student erbringt aus einer der Gruppen C1, C2, C3, C4 24 LP
C1 Finance & Information	Data Engineering inkl. Praxisworkshop	K/M	4	6	
	IT-Infrastrukturmanagement	K/M	4	6	
	IT-Portfoliomanagement	K/M	4	6	
	Strategisches IT-Management	K/M	4	6	
	Projektseminar Business and Information Systems Engineering	S/kMS/RP	4	6	
	Projektseminar mit Praxispartnern	S/kMS/RP	4	6	
	Projektseminar zum strategischen IT-Management	S/kMS/RP	4	6	
	MS1 Steuerbilanz und Steuerbilanzpolitik	K/M	4	6	
	MS2 International	K/M	4	6	

	Taxation				
	MS3 Rechtsformwahl und Besteuerung	K/M	4	6	
	Hauptseminar zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	S/kMS/RP	4	6	
	IT-Controlling	K/M	4	6	
	Business Intelligence 1	S/kMS/RP	4	6	
	Business Intelligence 2	S/kMS/RP	4	6	
	Quantitative Methods in Finance	K/M	4	6	
	Seminar Finanzmarkt- ökonometrie	S/kMS/RP	4	6	
	Applied Quantitative Finance	K/M	4	6	
	Analysis and Valuation Basic: Unternehmensplanung und -analyse	K/M	4	6	
	Analysis and Valuation Advanced I: Unternehmensbewertung	K/M	4	6	
	Anreizorientierte Controllinginstrumente	K/M	4	6	
	International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internationaler Unternehmen	K/M	4	6	
	Hauptseminar (Accounting Research Seminar)	S/kMS/RP	4	6	
	Stabilität im Finanzsektor	K/M	4	6	
	Seminar "Industrial Economics of Financial Services"	S/kMS/RP	4	6	
	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	K/M	4	6	
	Financial Engineering und Structured Finance	K/M	4	6	
	Innovation Management: Strategic Management of Technology and Innovation	K	4	6	
	Innovation Management: Forschungs- und Technologieförderung	K	4	6	
	Innovation Management: Business Simulation	S	4	6	
	Innovation Management: Research	S	4	6	
	International Management: Strategies of Internationalization	K	4	6	
	International Management: International Coordination Strategies	K	4	6	
	International Management: Business Simulation	S	4	6	
	International Management: Research	S	4	6	
	Corporate Governance: Theorie	K/M	4	6	
	Corporate Governance: Strategie	K/M	4	6	
	Corporate Governance: Konzepte	K/M	4	6	
	Corporate Governance: Research	S/kMS/RP	4	6	
C 2 Strategy & Information					



	Corporate Governance: Independent Research	S/kMS/RP	4	6	
	Consumer Behavior: Werbung I	K	4	6	
	Consumer Behavior: Werbung II	K	4	6	
	Consumer Behavior: Werbung III	K	4	6	
	Consumer Behavior: Werbung IV	K	4	6	
	Consumer Behavior: Hausarbeit	H	4	6	
C 3 Operations & Information Management	Stochastische Prozesse	K/M	2+1	6	
	Supply Chain Management I	K/M	2+1	6	
	Seminar Pricing & Revenue Management	S/kMS/RP	3	6	
	Pricing & Revenue Management	K/M	2+1	6	
	Interorganisationssysteme II	K/M	2+1	6	
	Seminar Quantitative Methoden	S/kMS/RP	3	6	
	Seminar Produktions- und Logistikmanagement mit ILOG – Advanced	S/kMS/RP	3	6	
	Seminar Simulation mit Plant Simulation – Advanced	S/kMS/RP	3	6	
	Master-Projektseminar Wirtschaftsinformatik (CSE/IOS/MC)	S/kMS/RP	3	6	

C 4 Economics	Wachstum und Entwicklung	K/M	4	6	
	Seminar zur empirischen Makroökonomik (Master)	S/kMS/RP	4	6	
	Wachstum und technischer Fortschritt	K/M	4	6	
	Gesundheitsökonomik	K/M	4	6	
	Seminar Gesundheitsökonomik (Master)	S/kMS/RP	3	6	
	Wettbewerbstheorie und – politik	K/M	4	6	
	Seminar "Industrial Economics and Information" (Master)	S/kMS/RP	4	6	
	Finanzintermediation und Regulierung (Master)	K/M	4	6	
	Umweltökonomik	K/M	4	6	
	Interdisziplinäres Seminar Umweltpolitik und Umweltrecht	S/kMS/RP	3	6	
	Internationale Umweltpolitik	K/M	4	6	
	Wachstum und Entwicklung	K/M	4	6	
	Seminar zur empirischen Makroökonomik (Master)	S/kMS/RP	4	6	
	Wachstum und technischer Fortschritt	K/M	4	6	
	Gesundheitsökonomik	K/M	4	6	
	Seminar Gesundheitsökonomik (Master)	S/kMS/RP	3	6	
	Wettbewerbstheorie und - politik	K/M	4	6	
	Seminar "Industrial Economics and Information" (Master)	S/kMS/RP	4	6	
	Finanzintermediation und Regulierung (Master)	K/M	4	6	
	Umweltökonomik	K/M	4	6	
Interdisziplinäres Seminar Umweltpolitik und Umweltrecht	S/kMS/RP	3	6		
Internationale Umweltpolitik	K/M	4	6		
D: Informatik (Wahlpflichtmodule)	Algebraische Beschreibung paralleler Prozesse	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	einzubringen sind 16 LP
	Character Design	Vortrag	2V+1Ü	4	
	Baysian Networks	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Einführung in die 3D-Gestaltung	Vortrag	3V+1Ü	6	
	Digital Signal Processing I	Klausur oder mündliche Prüfung	4V	6	
	Digital Signal Processing II	Klausur oder mündliche Prüfung	4V	6	
	Einführung in die algorithmische Geometrie	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Endliche Automaten	Klausur oder mündliche Prüfung	3V	5	
	Graphenalgorithmen für Pfad- und Zusammenhangsprobleme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Graphikprogrammierung	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Grundlagen verteilter	Klausur oder münd-	2V+2Ü	5	

Systeme	liche Prüfung		
Halbordnungssemantik paralleler Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+1Ü	6
Modellgetriebene Softwareentwicklung mit Graphentransformationen	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+1Ü	5
Modellierung selbstadaptiver Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+4Ü	8
Multicore-Programmierung	Klausur oder mündliche Prüfung oder praktische Prüfung	2V+2Ü	5
Multimedia Grundlagen I	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8
Multimedia Grundlagen II	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8
Projektmanagement	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+1Ü	6
Softwaretechnologien für verteilte Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5
Agile Softwareentwicklung	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+2Ü	6
Algebraische Semantik und Algebraische Systementwicklung	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8
Algorithmen für NP-harte Probleme	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8
Compilerbau	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+2Ü	6
Einführung in die Komplexitätstheorie	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5
Einführung in die Spieleprogrammierung	Vortrag oder kombiniert schriftlich-mündlich oder praktisch	2V+4Ü	8
Datenbankprogrammierung (Oracle)	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5
Datenstrukturen	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8
Formale Methoden in Software Engineering	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	2V+4Ü	8
Funktionale Modellierung für Geoinformationssysteme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5
I/O-effiziente Algorithmen	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5
Maschinelles Lernen	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5
Microrechnertechnik	Klausur oder münd-	3V+1Ü	6

	und Echtzeitsysteme	liche Prüfung			
	Modellgetriebene Softwareentwicklung	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+2Ü	6	
	Modellgetriebene Softwareentwicklung mit Graphtransformationen	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+1Ü	5	
	Multimedia I: Usability Engineering	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	4V+2Ü	8	
	Multimedia II: Media Mining	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	4V+2Ü	8	
	Next Generation Networks	Klausur oder mündliche Prüfung	2V	3	
	Petrinetze – eine Theorie paralleler Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Probabilistic Robotics	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Prozessorarchitektur	Klausur oder mündliche Prüfung	2V+2Ü	5	
	Selbstorganisierende, adaptive Systeme	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2V+4Ü	8	
	Software in Mechatronik und Robotik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2V+4Ü	8	
	Software und System-sicherheit	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	2V+4Ü	8	
	Softwarearchitekturen und –Technologien für eingebettete Systeme	Klausur oder mündliche Prüfung	3V+2Ü	6	
	Softwaretechnik II	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Suchmaschinen	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
	Verteilte Algorithmen	Klausur oder mündliche Prüfung	4V+2Ü	8	
E: Wahlbereich	Überschüssige (d.h. dort nicht eingebrachte) Leistungen aus den Modulgruppen A, B, C, D sowie weitere Wahlmodule mit wirtschaftsmathematischem Bezug (siehe Modulhandbuch)				einzubringen sind 8 LP
F: Masterarbeit aus Mathematik, Wirtschaftswissenschaften oder Informatik				30	einzubringen sind 30 LP

- (3) <sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit einer Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 abgeschlossen. <sup>2</sup>Die einzelnen im Rahmen der Module angebotenen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben. <sup>3</sup>Weitere Wahlpflichtmodule und Wahlmodule und Schwerpunkte können bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekanntgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Insgesamt sind für den Masterstudiengang 120 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon sind:
- 36 Leistungspunkte in der Modulgruppe A „Wirtschaftsmathematische Kernausbildung“,
  - 6 Leistungspunkte in der Modulgruppe B „Mathematisches Seminar“,
  - 24 Leistungspunkte aus einer der Modulgruppen C1, C2, C3 oder C4 („Wirtschaftswissenschaften“),
  - 16 Leistungspunkte in der Modulgruppe D „Informatik“,
  - 8 Leistungspunkte in der Modulgruppe E „Wahlbereich“ und
  - 30 Leistungspunkte in der Modulgruppe F „Masterarbeit“ zu erbringen.

## § 17

### **Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Semesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser vier Semester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 6 Fachsemestern die geforderten 120 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 3 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für die Fristüberschreitung Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen

dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. <sup>4</sup>Bei einer Erkrankung kann er im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und voraussichtliches Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.

- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. <sup>2</sup>Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 9 Abs. 7. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. <sup>4</sup>Wird eine vorher noch nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht wiederholt und erfolgreich abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Während der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 im ersten regulären Versuch bestandene Prüfungen der Modulgruppen A und B können innerhalb der Semestergrenzen von § 17 Abs. 3 einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Note der Modulprüfung zählt die bessere Note des jeweiligen Prüfungsversuchs.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Masterarbeit nicht zulässig.

## § 19

### Abschlussleistung

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussleistung besteht aus der Masterarbeit und ist Bestandteil der wissenschaftlichen wirtschaftsmathematischen Ausbildung zum Master. <sup>2</sup>Die Themenausgabe erfolgt im Zusammenwirken von Student/Studentin und Betreuer/Betreuerin. <sup>3</sup>Es muss sich um ein Thema han-

deln, das vom Studenten/von der Studentin vorher noch nicht in einer schriftlichen prüfungsrelevanten Arbeit behandelt worden ist und innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann.

- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer/jeder Prüferin der Mathematischen-Naturwissenschaftlichen Fakultät des Fachs Mathematik, von jedem Prüfer/jeder Prüferin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und von jedem Prüfer/jeder Prüferin der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg gestellt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll Bezüge sowohl zu mathematischen als auch zu wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen aufweisen. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag des Studenten/der Studentin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen zu verlängern. <sup>4</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Studenten/von der Studentin nicht zu vertretenden, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe der Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.
- (4) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen und soll innerhalb von drei Monaten bewertet werden.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussleistung kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

## § 20

### **Bewertung der Abschlussleistung**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. <sup>2</sup>Einer/eine der Prüfer/Prüferinnen muss das Teilfach Mathematik vertreten. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit wird mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. <sup>2</sup>Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (3) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit“ ist bestanden, wenn die Arbeit von beiden Prüfern mit 4,0 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten beider Prüfer.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 21

### **Abschluss des Masterstudiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 2 bestanden sind, sowie die Abschlussleistung bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 2. <sup>2</sup>Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 2.
- (4) <sup>1</sup>Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. <sup>2</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## § 22

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Dekan/von der Dekanin der Ma-



thematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, alle im Studiengang erbrachten Module inklusive derjenigen, die nicht in die Endnote eingegangen sind, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.

- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. <sup>3</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. <sup>4</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang. <sup>5</sup>Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 24**

#### **Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur

Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 25

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studenten/Studentinnen, die das Studium im Masterstudium Wirtschaftsmathematik zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Mit Ablauf des 30. September 2011 tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg vom 21. März 2006 außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt noch für Studenten/Studentinnen, die ihr Studium nach diesen Bestimmungen aufgenommen haben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 können Studenten/Studentinnen, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und die Masterprüfung noch nicht abgelegt haben, bis zum 09. Februar 2012 auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für das Sommersemester 2012 an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Augsburg ihre Masterprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 14. Dezember 2011 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 25. Januar 2012, Az. M-420-3.

Augsburg, den 25. Januar 2012  
I. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 25. Januar 2012 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Januar 2012 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Januar 2012.